

## Hanauer Opfer erkennbar dargestellt

### Das Agenturprivileg kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden

Eine Großstadtzeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Gewalt-Orgie in Shisha-Bar: Attentat in Hanau – elf Menschen sterben“ über den Anschlag von Hanau. Die Redaktion zeigt Bilder vom Tatort. Ein Leser der Zeitung kritisiert vor allem ein Foto, auf dem ein offenbar erschossenes Opfer hinter dem Steuer eines Autos sitzt. Man kann dessen blutverschmiertes Gesicht erkennen. Die Rechtsvertretung der Zeitung spricht von einem enormen öffentlichen Interesse an einer umfassenden Berichterstattung. Diese umfasse auch den Bildbereich. Das Bild, an dem sich der Beschwerdeführer störe, und die dazugehörige Berichterstattung habe die Zeitung von einer Agentur bezogen, bei der es sich um eine sogenannte privilegierte Quelle handele, so dass sich die Redaktion auf die Berichterstattung verlassen konnte. Die Redaktion habe das Foto schon vor dem Eingang der Beschwerde entfernt. Das Opfer – so die Rechtsvertretung weiter – sei entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsschutz) des Pressekodex sei also nicht gegeben. In jedem Fall bestehe an der Bildberichterstattung ein erhebliches öffentliches Interesse (Richtlinie 8.1). Die Hanauer Opfer seien zu keinem Zeitpunkt zum Objekt der Berichterstattung gemacht oder in irgendeiner Form herabgewürdigt worden. Die Zeitung habe ausgewogen berichtet, ohne dass einzelne Opfer erkennbar gemacht worden seien.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen schweren Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex, wonach die Identität von Opfern besonders zu schützen ist. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Für das Verständnis eines Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich, heißt es in Richtlinie 8.2. Auf dem Foto, um das es hier geht, ist das blutende Gesicht hingegen erkennbar. Insbesondere die Hinterbliebenen werden auf diese Weise mit der Tat und dem damit verbundenen Leid noch einmal konfrontiert. Der Beschwerdeausschuss vermag nicht zu erkennen, dass ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an dem Foto die schutzwürdigen Interessen des Opfers überwiegt. Über die Tat von Hanau hätte auch ohne dieses Foto berichtet werden können. Auch das Agenturprivileg, auf das sich die Zeitung beruft, gilt hier nicht. Die Agentur bürgt für die inhaltliche Richtigkeit von Fotos und Inhalten, nicht aber für ethische Prinzipien. Der Ausschuss erkennt aber an, dass die Redaktion das Foto bereits entfernt hat.

**Aktenzeichen:**0183/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);  
**Entscheidung:** Missbilligung